

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

## Regierungspräsidium Karlsruhe

### Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Bischweier

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.09.2020

## Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Bischweier und der großen Kreisstadt Gaggenau am 03.09.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

gez. Yvonne Ratzel

## Öffentliche Bekanntmachung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Bischweier

Zwischen

**der Gemeinde Bischweier,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Wein,  
sowie

**der Großen Kreisstadt Gaggenau,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt der Gemeinde Bischweier einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet – Gemeindevollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.
- (2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Bischweier selbst wahrgenommen.
- (2) Die Gemeinde Bischweier stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Bischweier den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.
- (3) Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweissicherungszwecke aus. Bei der Dienstkleidung ist darauf zu achten, dass der GVB als solcher und für die Gemeinde Bischweier handelnd erkennbar ist.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Bischweier in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Bischweier überträgt dem GVB der Großen Kreisstadt Gaggenau alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Bischweier gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

### § 3 Einsatzzeiten

- (1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Bischweier wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 6,00 Stunden/Woche.
- (2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau abgeleistet. Sollte die Gemeinde Bischweier diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Große Kreisstadt Gaggenau. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.
- (3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gaggenau zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) nicht angerechnet.
- (4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Bischweier und der Großen Kreisstadt Gaggenau abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeordneten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.
- (5) Der Gemeinde Bischweier wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Große Kreisstadt Gaggenau ist als Anstellungsbehörde von solcher Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Bischweier erbracht und der Großen Kreisstadt Gaggenau bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

### § 4 Personal

- (1) Arbeitgeber des GVB ist die Große Kreisstadt Gaggenau; Arbeitsstätte ist Gaggenau.
- (2) Die Große Kreisstadt Gaggenau übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.
- (3) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.
- (4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Im Falle einer Neubewertung der Stelle ist auch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD abrechenbar.

### § 5 Haftung

Die Große Kreisstadt Gaggenau wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Bischweier freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

### § 6 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Bischweier im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Gaggenau.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Bischweier anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Bischweier berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Große Kreisstadt Gaggenau geleistet sein.

### § 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt

§ 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

### § 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. September 2020, rechtswirksam.

### § 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung. Für die Gemeinde Bischweier: Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Bischweier, 3. September 2020  
gez.  
Robert Wein,  
Bürgermeister

Gaggenau, 3. September 2020  
gez.  
Christof Florus,  
Oberbürgermeister

## Regierungspräsidium Karlsruhe

### Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.09.2020

## Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Weisenbach und der großen Kreisstadt Gaggenau am 02.09.2020 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes wird gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.  
gez. Yvonne Ratzel

## Öffentliche Bekanntmachung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach

Zwischen

**der Gemeinde Weisenbach,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,  
sowie

**der Großen Kreisstadt Gaggenau,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt der Gemeinde Weisenbach einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet – Gemeinde-vollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Weisenbach selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Weisenbach stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „ow121ToGo“ für Beweissicherungszwecke aus. Bei der Dienstkleidung ist darauf zu achten, dass der GVB als solcher und für die Gemeinde Weisenbach handelnd erkennbar ist.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Weisenbach überträgt dem GVB der Großen Kreisstadt Gaggenau alle für die

Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortpolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

### § 3 Einsatzzeiten

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Weisenbach wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 6,00 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau abgeleistet. Sollte die Gemeinde Weisenbach diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Große Kreisstadt Gaggenau. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gaggenau zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) nicht angerechnet.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Weisenbach und der Großen Kreisstadt Gaggenau abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeordneten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Weisenbach wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Große Kreisstadt Gaggenau ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Weisenbach erbracht und der Großen Kreisstadt Gaggenau bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

### § 4 Personal

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Große Kreisstadt Gaggenau; Arbeitsstätte ist Gaggenau.

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Im Falle einer Neubewertung der Stelle ist auch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD abrechenbar.

### § 5 Haftung

Die Große Kreisstadt Gaggenau wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

### § 6 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Weisenbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisegesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Gaggenau.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Weisenbach anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Weisenbach berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Große Kreisstadt Gaggenau geleistet sein.

### § 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrgesetz (LVwVfG) unberührt.

### § 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Oktober 2020, rechtswirksam.

### § 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung. Für die Gemeinde Weisenbach: Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Weisenbach, 2. September 2020 Gaggenau, 2. September 2020

gez.  
Daniel Retsch,  
Bürgermeister

gez.  
Christof Florus,  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ in Gaggenau

**Satzung  
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet  
„Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“  
in Gaggenau  
der Großen Kreisstadt Gaggenau**  
(Stand 09. Oktober 2020)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 09. November 2020 zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Satzung

Die am 20. Dezember 2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Hilda- und Luisenstraße, südlich der Leopoldstraße“ wird, soweit diese aufgrund des rechtsverbindlichen Abschlusses der Bauleitplanung nicht bereits außer Kraft getreten ist, um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 9. Oktober 2020 schwarz umrandete Fläche.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

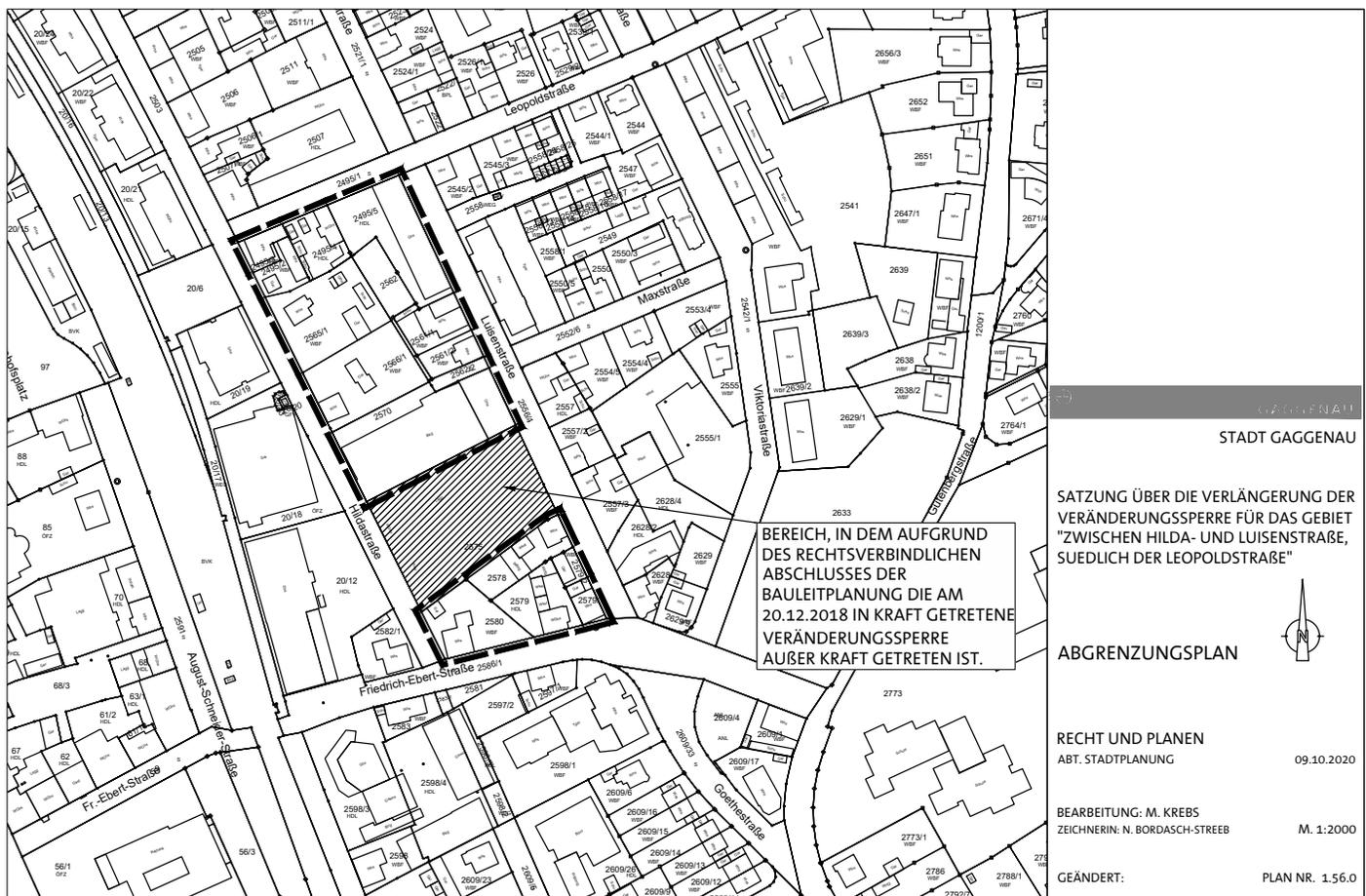
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 10. November 2020



Christof Florus  
Oberbürgermeister



**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**